

Kooperationsvertrag

im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik

zwischen

dem öffentlichen Berufskolleg Lise Meitner des Kreises Borken

vertreten durch die Schulleitung

- im Folgenden „Fachschule“ genannt -

und

dem Träger _____

vertreten durch _____

- im Folgenden „Träger“ genannt -

§ 1

Bereitschaft der Einrichtung

Der Träger erklärt sich bereit, ab dem Schuljahr ____26/27____ Praktikumsplätze für Studierende im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik zur Verfügung zu stellen. Die Bereitschaft gilt

☐ unbefristet bis auf Widerruf

☐ für ____Schuljahre

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

Die Fachschule und die Träger bilden staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher nach Maßgabe der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (BASS 13-33 Nr. 1.1) aus. Die nachstehenden Regelungen sind für die Fachschule und die Träger für die Durchführung der praxisintegrierten Ausbildung verbindlich.

§ 3

Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern

(1) Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien und Lehrpläne für die Fachschulen des Sozialwesens, Fachrichtung Sozialpädagogik (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 17.5.2021 – 31.6.08.01.13) und dem Qualifikationsprofil für die Ausbildung an Fachschulen/ -akademien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.2011 i.d.F. vom 24.11.2017) sowie der Handreichung zur Organisation einer praxisintegrierten Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik (i.d.F. vom 14.09.2022)

(2) Die dreijährige Ausbildung ist so organisiert, dass die laut Stundentafel der Richtlinien vorgeschriebenen Unterrichts- und Praxisstunden so verteilt werden, dass wöchentlich Unterrichts- und Praxistage eingebunden sind. Abweichungen zur Aufteilung der Schultage im dritten Ausbildungsjahr sind möglich.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1. Ausbildungsjahr	Praxis	Praxis	Schule	Schule	Schule
2. Ausbildungsjahr	Schule	Schule	Praxis	Praxis	Praxis
3. Ausbildungsjahr	Schule	Praxis	Praxis	Praxis	Schule

(3) Entsprechend der Vorgaben des KMK-Beschlusses zum kompetenzorientierten Qualifikationsprofil ist Praxiserfahrung in mindestens zwei Arbeitsfeldern des SGB VIII verbindlich. Grundsätzlich gilt, dass mindestens ein benoteter Praxisbesuch im zweiten Arbeitsfeld erfolgen muss. Der Träger hat demzufolge sicherzustellen, dass die Studierenden für eine Praxisphase (8 Wochen) in einem weiteren beruflichen Arbeitsfeld freigestellt werden. Dieser Ausbildungsabschnitt findet im zweiten Ausbildungsjahr statt. Hierbei werden die Studierenden durch die Träger der Einrichtungen und durch die Schule unterstützt. Die Genehmigung obliegt der Schulleitung. Die Fachschule unterrichtet die Einrichtung frühzeitig über die Terminierung und den Umfang des Praktikums im zweiten Arbeitsfeld.

(4) Die Ausbildung dauert drei Jahre und beginnt mit dem Schuljahr 2026/2027. Die Ausbildung durch die Studierenden erfolgt am Lernort Schule und am Lernort Praxis. Ist bei Nichtversetzung einer/eines Studierenden eine Wiederholung in einer Klasse der praxisintegrierten Ausbildung nicht möglich, weil diese nicht am Berufskolleg geführt wird, so ist der/dem Studierenden zunächst ein Wechsel in die entsprechende Klasse des nächstgelegenen Berufskollegs zu ermöglichen. Alternativ ist der/dem Studierenden ein Wechsel in die entsprechende Klasse der konsekutiven Organisationsform zu ermöglichen. Dieser Wechsel erfordert eine Auflösung des Ausbildungsvertrages zwischen dem Träger und der/dem Studierenden. Im Falle der Nichtzulassung zum Fachschulexamen oder des Nichtbestehens des Fachschulexamens muss das letzte Schuljahr wiederholt werden.

(5) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung obliegt der Fachschule. Zum Zwecke der optimierten inhaltlichen Abstimmung des schulischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung erstellt die Schule auf der Grundlage des Lehrplans in Abstimmung mit den Einrichtungen der Träger eine didaktische Konzeption des Bildungsganges. Ein individueller Ausbildungsplan, der in gemeinsamer Verantwortung von Praxisstelle, Fachschule und den

Studierenden entwickelt wird, begleitet und unterstützt die Kompetenzentwicklung der Studierenden.

(6) Zum Zwecke der organisatorischen Abstimmung stellen die Fachschule und die Träger gemeinsam einen Einsatzplan für alle Studierenden auf. Hierbei sind insbesondere die Zeiten der fachtheoretischen Ausbildung an der Fachschule einerseits und der praktischen Ausbildung in den Praxisstellen der Träger sowie ggf. der anderen Praxisstellen andererseits verbindlich festzulegen. Können Studierende aus Krankheitsgründen nicht zur Schule oder in die Praxis gehen, müssen sie sich sowohl beim Träger als auch in der Schule rechtzeitig abmelden.

§ 4

Aufnahmeverfahren

Das Verfahren verläuft in folgenden Schritten:

- (1) Die Bewerbung erfolgt direkt bei einem an PIA teilnehmenden Träger.
- (2) Im Falle einer Zusage füllt der Träger die Absichtserklärung aus und händigt sie an die Bewerber*in aus.
- (3) Die ausgefüllte Absichtserklärung wird zusammen mit den anderen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse mit Abschlüssen, Nachweise über Praktika etc.) zur Bewerbung am Berufskolleg Lise Meitner eingereicht.
- (4) Das Berufskolleg Lise Meitner prüft die rechtlichen Aufnahmevoraussetzungen.
- (5) Ist eine Aufnahme in den Bildungsgang möglich erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung über die Aufnahme durch das Berufskolleg.

§ 5

Aufgaben des Trägers

(1) Der Träger stellt für die Dauer der Ausbildung beginnend im Schuljahr 2026/27 verbindlich Ausbildungsplätze zur Verfügung. Für die Ausbildung besteht ein Anspruch der Studierenden auf Gewährung einer Ausbildungsvergütung.

(2) Der Träger verpflichtet sich, die Studierenden entsprechend der zeitlichen Festlegungen durch den Einsatzplan der Schule in der praktischen Ausbildung einzusetzen und sie für die Teilnahme am Unterricht, verbindliche und unmittelbar mit der Ausbildung in Verbindung stehende schulischen Veranstaltungen (z.B. Projektphasen) und an den Abschlussprüfungen im letzten Ausbildungsjahr freizustellen. Erholungsurlaub wird während der unterrichtsfreien Zeiten und/oder während der Schließungszeiten der Einrichtung gewährt.

Eine Beurlaubung für PIA-Studierende aus betrieblichen Gründen (z.B. für einrichtungsinterne Veranstaltungen, Feste und Feiern etc.) ist pro Schuljahr an zwei Schultagen in Rücksprache mit der Klassenleitung des Berufskollegs möglich.

(3) Der Träger setzt gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Leitung der Einrichtung als Verantwortliche für die Praxisanleitung der Studierenden ein. Die konkrete Praxisanleitung kann innerhalb der Einrichtung an entsprechend qualifizierte Fachkräfte mit Berufserfahrung gemäß den Vorgaben (§ 31 Abs. 2, APO-BK, Anlage E und Kapitel 2.1 der Richtlinien und

Lehrpläne der Fachschulen des Sozialwesens mit Fachrichtung Sozialpädagogik) delegiert werden.

(4) Der Träger sagt zu, die mit der Praxisanleitung verbundenen Aufgaben (Tagesreflexion, wöchentliche Vorbereitung und Reflexion, Besprechungen des individuellen Ausbildungsplans, Austausch mit der Schule, Begleitung von anleitenden Lehrkräften der Schule und Reflexion) zu erfüllen.

(5) Einschätzungen der fachpraktischen Leistungen der Studierenden finden im Rahmen von Gesprächen in Praxisbesuchen zur Umsetzung des individuellen Ausbildungsplanes statt. Zusätzlich übermitteln die Träger bzw. ausbildenden Einrichtungen vor den Zeugniskonferenzen der Schule eine Einschätzung der fachpraktischen Leistungen.

(6) Die Praxiseinrichtungen erklären sich bereit gemäß VV 33.4 zu § 33, APO-BK, Anlage E am Ende des dritten Ausbildungsjahres eine Beurteilung der fachlichen Leistungen der Studierenden oder des Studierenden anzufertigen und der Fachschule zuzuleiten.

(7) Fachkräfte der Praxiseinrichtungen haben die Möglichkeit am Kolloquium mit beratender Stimme gemäß § 33 Abs. 3 APO-BK, Anlage E teilzunehmen.

§ 6

Aufgaben der Schule

(1) Die Fachschule informiert die Studierenden mit Hilfe eines Handbuches/Orientierungsportfolios über den Fachschulbesuch. Das Orientierungsportfolio enthält u.a. Regelungen zu den Leistungsanforderungen, zur Mitarbeit, zur Präsenzpflcht (u.a. Schulgesetz) und Fehlzeiten, zur Gestaltung selbstverantwortlicher Lernprozesse und informiert über die Prüfungsordnung. Dieses Orientierungsportfolio wird auch den ausbildenden Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

(2) Die Fachschule erteilt den Unterricht entsprechend der Lehrpläne und Richtlinien sowie der abgestimmten didaktischen Konzeption des Bildungsganges.

(3) Die Fachschule stellt dem Träger rechtzeitig die geltenden Richtlinien sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zur Verfügung. Sie informiert über die didaktische Konzeption des Bildungsganges, die Strukturierung der dreijährigen Ausbildung durch Lernfelder sowie die im Rahmen der Ausbildung vorgesehene Kompetenzentwicklung der Studierenden und die abschließende Prüfung.

(4) Die Leistungsbewertung und die Notengebung erfolgt durch die anleitende Lehrkraft der Fachschule.

§ 7

Gemeinsame Aufgaben des Trägers und der Fachschule

(1) Das Berufskolleg und der Träger verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungs- und Leistungsstand sowie über die Fehlzeiten der Studierenden.

(2) Die Kooperationsparteien wirken darauf hin, dass die Studierenden ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen. Der Austausch über die schulischen und praktischen Erfahrungen und Leistungen ist ausdrücklich erwünscht.

(3) Bei der Aufstellung der Ausbildungspläne bzw. der didaktischen Konzeption unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fachschule wirken die Beteiligten eng zusammen.

(4) Fachschule und Träger stellen sicher, dass die an der Ausbildung Beteiligten (Lehrkräfte, Praxisanleitungen der sozialpädagogischen Einrichtungen, Studierende) in geeigneter Weise vor und während der Ausbildung u.a. durch Auftaktveranstaltungen, Hospitationen und Begegnungen am Lernort Praxis (Praxisbesuche) am Prozess der Qualifizierung beteiligt sind.

§ 8

Vereinbarungsdauer

Die Vereinbarung wird zunächst für einen Durchgang einer Ausbildung (in der Regel drei Jahre) geschlossen. Die Träger verpflichten sich darüber hinaus, sich weiterhin für die kommenden Schuljahre an der Ausbildung in geeigneter Form zu beteiligen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Kooperationsvertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Kooperationsvertrag eine Lücke enthalten sollte.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag, soweit nicht weitergehende Beurkundung notwendig ist. Es bestehen keine schriftlichen oder mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag.

(2) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.



Lönsweg 24
48683 Ahaus
☎ 02561-9557-00
Fax 02561-9557-01
✉ info@bklm-ahaus.de
www.bklm-ahaus.de



Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Für das Berufskolleg Lise Meitner

Ort, Datum

Schulleitung

Für den Träger

Ort, Datum

Vertreterin / Vertreter der Einrichtung